Reglement über die Sonderklassen, die Sonderschulung und die Entlassung aus der Schulpflicht

(Vom 2. November 1965)

I. Sonderklassen

1. Allgemeine Bestimmungen

Begriff der Sonderklassen

§ 1. Sonderklassen sind Klassen für bildungsfähige, aber körperlich oder geistig gebrechliche, schwererziehbare oder sonstwie einer besondern Förderung bedürftige Kinder.

Pflicht zur Führung von Sonderklassen

§ 2. Die Schulgemeinden errichten die erforderlichen Sonderklassen.

Sonderklassen, die sich ausschliesslich aus Schülern vom 7. Schuljahr an zusammensetzen, sind durch die Oberstufenschulgemeinden zu führen.

Wo es die örtlichen Verhältnisse (Schülerzahl, Lage einzelner Gemeindeteile und dergleichen) zur zweckmässigen Organisation des Unterrichtes erfordern, können die Schulgemeinden für die Führung von Sonderklassen Zweckverbände bilden oder mit Bewilligung des Erziehungsrates die Zuteilung von Schülern zu Sonderklassen einer andern Gemeinde beschliessen. Erforderlichenfalls kann eine solche Schülerzuteilung oder die Bildung eines Zweckverbandes durch den Regierungsrat angeordnet werden.

Wenn an der Oberstufe keine Sonderklassen gebildet werden können, ist den Schülern wenn möglich Gelegenheit zum Abschluss der Schulbildung an Sonderklassen der Primarschule zu geben.

Ist die Zuteilung sinnes- und sprachgeschädigter Schüler in eine Sonderklasse trotz den in Abs. 3 genannten Massnah-

men nicht möglich, so haben die Gemeinden für diese Kinder Kurse gemäss § 38 einzurichten.

Transport und Verpflegung der Schüler

§ 3. Beim Besuch von Sonderklassen sorgen die Schulpflegen, soweit nötig, für den Transport der Schüler und die Verpflegung am Schulort.

Erfordert der Besuch von Sonderklassen die Benützung oder Einrichtung eines Verkehrsmittels und die Verpflegung am Schulort, so gehen die Kosten zu Lasten der Gemeinde, doch kann für die Verpflegung ein Beitrag der Eltern verlangt werden, der den Verpflegungskosten in der Familie entspricht.

Der Staat leistet einen Beitrag bis zu drei Vierteln der Kosten.

Arten von Sonderklassen

§ 4. Für körperlich oder geistig gebrechliche, schwererziehbare, sittlich gefährdete Schüler werden nachstehende Sonderklassen unterschieden:

A. zur Einschulung
B. für schwachbegabte Schüler
C. für sinnes- und sprachgeschädigte Schüler
D. für Kinder mit Schul- und Verhaltensschwierigkeiten.

Die Schulgemeinden können für Kinder, die zur Eingliederung in die Volksschule, für den Abschluss der Schulbildung oder für den Übergang ins praktische Leben einer besonderen Förderung bedürfen, weitere Sonderklassen führen, z. B. Abschlussklassen.

Für Schüler, die aus andern Sprachgebieten kommen, ist § 40 anzuwenden.

Als Sonderklassen im Sinne der Absätze 1 und 2 gelten auch entsprechende Klassen in Heimen und Anstalten.

Errichtung von Sonderklassen

§ 5. Für die Errichtung von Sonderklassen ist die Bewilligung des Erziehungsrates erforderlich. Die Errichtung von Sonderklassen A, B, C und D ist generell bewilligt und gemäss den folgenden Vorschriften im Rahmen der bestehenden Lehrstellen zulässig. Sind zusätzliche Lehrstellen erforderlich, bedarf es der Stellenbewilligung durch den Erziehungsrat.

Über die Errichtung von Sonderklassen gemäss § 4 Abs. 2 entscheidet der Erziehungsrat von Fall zu Fall.

Aufsicht und Verwaltung

§ 6. Die Sonderklassen unterstehen der Aufsicht der Gemeinde- und Bezirksschulpflegen.

Verwaltungsaufgaben für die Sonderklassen können nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (§§ 56, 57 und 7) einzelnen oder mehreren Mitgliedern der Schulpflege oder Kommissionen übertragen werden.

Aufnahme von Schülern

§ 7. Die Aufnahme von Schülern in die unter § 4 Abs. 1 aufgeführten Klassen muss geprüft werden, wenn die Eltern es wünschen oder der Lehrer oder der Schularzt dies beantragt.

Die Schulpflege veranlasst die erforderlichen heilpädagogischen, ärztlichen oder fachärztlichen Untersuchungen. Falls der Schularzt für diese Untersuchungen nicht ausgebildet ist, soll er die entsprechenden Fachleute (Heilpädagogen, Mitglieder schulpsychologischer Beratungsdienste, Fachärzte) zu Rate ziehen.

Die Zuteilung der Schüler erfolgt durch die Schulpflege auf Grund eines Zeugnisses des Schularztes und nach Anhören der Eltern.

Legen die Prüfungsergebnisse die Versetzung eines Schülers in eine Sonderklasse nahe, so erfolgt seine Einweisung auf eine Probezeit von 6 Wochen, ausgenommen Sonderklasse A. Die Probezeit kann auf Antrag des Lehrers verlängert werden. Stellt der Sonderklassenlehrer nach Ablauf der Probezeit nicht Antrag auf eine andere Massnahme, so wird die Aufnahme endgültig.

Vom Besuch der Sonderklasse sind ausgenommen:

a) Kinder, welche an Geistesschwäche höhern Grades leiden;
b) epileptische Kinder, deren Anfälle häufig sind oder störend wirken;
c) hochgradig schwererziehbare Kinder.

Bevor Schüler, die einer andern Schulgemeinde zugeteilt sind, in eine Sonderklasse versetzt werden, ist die Schulpflege des Wohnortes anzuhören.

Im Beschluss der Schulpflege betreffend die Zuteilung zu einer Sonderklasse ist der Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt ausdrücklich auf die Möglichkeit des Rekurses an die Bezirksschulpflege hinzuweisen.

Erfordern die Umstände die Unterbringung des Kindes ausserhalb der Familie, so ordnet die Schulpflege mit der Zustimmung der Eltern oder der vormundschaftlichen Gewalt die entsprechende Massnahme an. Kann die Zustimmung nicht beigebracht werden, so benachrichtigt die Schulpflege die Organe der Jugendfürsorge.

Unterricht
Organisation
Beförderung
Übertritt

§ 8. Der Unterricht an den Sonderklassen hat sich nach den für die Normalklassen geltenden Vorschriften des Lehrplans auszurichten, soweit nicht die körperliche Behinderung oder die besondere geistige Eigenart der Schüler Abweichungen bedingen.

Die wöchentliche Gesamtstundenzahl der Schüler an Sonderklassen darf nicht grösser sein als die der entsprechenden Altersstufe der Normalklassen. Sie soll wenn möglich das gesetzliche Minimum umfassen, damit der Unterricht vermehrt in Gruppen oder in Mehrklassenabteilungen durch getrennten Unterricht der einzelnen Klassen erteilt werden kann.

Die Beförderung der Schüler der Sonderklassen richtet sich nach den für die Normalklassen geltenden Vorschriften (§ 46 VG, §§ 19, 20 und 22 der Ausführungsbestimmungen vom 18. Oktober 1960 zur Übertrittsordnung vom 11. Juli 1960).

Für den Übertritt aus Sonderklassen in die Sekundar-, Real- und Oberschule gelten insbesondere die §§ 16 und 17 der Ausführungsbestimmungen zur Übertrittsordnung vom 11. Juli 1960.

Der Aufstieg innerhalb der Sonderklassen für Schwachbegabte, der Übertritt in die Oberstufe dieser Sonderklassen und in Abschlussklassen erfolgt unabhängig von den genannten Beförderungs- und Übertrittsvorschriften.

Jahresprüfungen finden an Sonderklassen nicht statt. Die Gestaltung des Jahresabschlusses bleibt dem einzelnen Sonderklassenlehrer überlassen.

Lehrer

§ 9. Die Lehrer an Sonderklassen müssen im Besitze des entsprechenden Fähigkeitsausweises sein und die für die Erfüllung ihrer Aufgabe nötige zusätzliche Ausbildung erworben haben. Der Erziehungsrat erlässt die näheren Bestimmungen.

Der Lehrer muss vor der Übernahme einer Sonderklasse an Normalklassen tätig gewesen sein. Über Ausnahmen entscheidet die Erziehungsdirektion.

Die Unterrichtsverpflichtung der Lehrer an den Sonderklassen der Primarschule beträgt wöchentlich 28, an den Sonderklassen der Oberstufe wöchentlich 30 Stunden, bzw. 28 Stunden an der 3. Klasse.

Schularzt

§ 10. Der Schularzt widmet im Rahmen seiner schulärztlichen Aufgabe den Schülern der Sonderklassen besondere Aufmerksamkeit, nötigenfalls beantragt er eine fachärztliche Untersuchung.

2. Sonderklasse A zur Einschulung

Zweck

§ 11. Die Sonderklasse A dient der Einschulung von Kindern, die voraussichtlich der 1. Klasse nicht zu folgen vermögen; dies betrifft:

Kinder, die bereits ein Jahr zurückgestellt waren,

schulpflichtig werdende Erstklässler, bei denen eine Rückstellung nicht angezeigt ist.

Aufnahme

§ 12. Die Überweisungen in die Sonderklasse zur Einschulung sollen wenn möglich schon aus dem letzten Kindergartenjahr, spätestens aber im ersten Halbjahr der 1. Klasse erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet die Primarschulpflege.

Vom Besuch der Sonderklassen zur Einschulung sind Schwachbegabte ausgeschlossen.

Entlassung

§ 13. Der Besuch der Sonderklasse zur Einschulung soll höchstens zwei Jahre dauern.

Nach Ablauf des ersten oder zweiten Jahres kann der Schüler in die Sonderklasse für Schwachbegabte eingewiesen oder einer Sonderschulung zugeführt werden. Erreicht der

Schüler nach zwei Jahren das Lehrziel der ersten Normalklasse, so ist er in die zweite Klasse zu versetzen.

Organisation und Unterricht

§ 14. Die Zahl der Schüler einer Unterrichtsabteilung soll auf die Dauer 15 nicht übersteigen.

In der Sonderklasse zur Einschulung wird der Lehrstoff der 1. Klasse auf zwei Schuljahre verteilt. Die Einführung in das Schulleben soll erleichtert werden, indem der Unterricht in besonderem Masse die bisherige Tätigkeit des Kindes berücksichtigt und für den Übergang vom Spiel zur Arbeit mehr Zeit zur Verfügung stellt.

3. Sonderklasse B für schwachbegabte Schüler

Zweck

§ 15. Die Sonderklasse B dient der Schulung und Erziehung von Kindern mit Geistesschwäche leichtern Grades, die in den Normalklassen nicht zu folgen vermögen und eines besondern Unterrichtes bedürfen. Dieser strebt vor allem die Eingliederung in das Alltagsleben an.

Aufnahme

§ 16. Die Aufnahme findet in der Regel auf Beginn eines Schuljahres statt; Schüler, die aus anderen Gemeinden zuziehen, können während des Jahres aufgenommen werden. Zur allfälligen Aufnahme in die Sonderklasse für schwachbegabte Schüler sind anzumelden:

a) Repetenten, die vermutlich infolge von Geistesschwäche das Lehrziel der repetierten oder einer weiteren Klasse nicht erreichen;
b) zurückgestellte Schüler, die trotzdem das Lehrziel ihres ersten vollen Schuljahres nicht erreichen;
c) Kinder, die ein zweites Mal zurückgestellt werden müssten;
d) andere Schüler, bei denen nach Auffassung des Lehrers, beziehungsweise der Kindergärtnerin Geistesschwäche besteht.

Schwachbegabte Schüler sollen womöglich schon in der Unterstufe erfasst und in die Sonderklasse für Schwachbegabte versetzt werden; die Einweisung soll in der Regel bis Ende der 3. Primarklasse, bzw. des 4. Schuljahres abgeschlossen sein.

Müssen Schüler der 5. und 6. Primarklasse ausnahmsweise noch in die Sonderklasse für Schwachbegabte versetzt werden, so sind sie in der Regel der Oberstufe der Sonderklasse zuzuweisen, sofern diese eine eigene Abteilung bildet. Aus der Oberstufe der Volksschule dürfen keine Versetzungen mehr in die Sonderklassen für Schwachbegabte stattfinden, ausgenommen Zuzüger aus andern Kantonen oder aus dem Ausland.

Die Anmeldungen sind durch den Klassenlehrer, beziehungsweise die Kindergärtnerin mittels besonderer Fragebogen an den Präsidenten der Gemeindeschulpflege zu richten, und zwar:

a) für Schüler gemäss § 16 Abs. 1 a und b bis spätestens 1. Februar,

b) für Kinder gemäss § 16 Abs. 1 c anlässlich der Anmeldung zur Rückstellung,

c) für Schüler gemäss § 16 Abs. 1 d, sobald eine Versetzung in eine Sonderklasse für Schwachbegabte als notwendig erscheint.

Entlassung

§ 17 Die Schüler bleiben in der Regel bis nach Vollendung der Schulpflicht, wo immer möglich bis zum zurückgelegten 15. Altersjahr, in der Sonderklasse. Entwickelt sich ein Schüler so günstig, dass seine Leistungen ein Fortkommen in den Normalklassen wahrscheinlich machen, so hat eine Versetzung auf Probezeit in die entsprechende Klasse zu erfolgen.

Schüler, bei denen der Unterricht in der Sonderklasse für Schwachbegabte ohne Erfolg bleibt, sind einer Sonderschulung für Praktisch-Bildungsfähige zuzuführen.

Organisation und Unterricht

§ 18. Zweckmässigerweise sind die Sonderklassen für Schwachbegabte in Unter-, Mittel- und Oberstufe zu teilen. Eine weitergehende Gliederung richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen.

In erster Linie aber sind Schüler vom 7. Schuljahr an in besondern Abteilungen einer Oberstufenschulgemeinde zusammenzufassen.

Die Zahl der Schüler soll in der Regel in einer einstufigen Sonderklasse 18, in einer mehrstufigen oder in einer Heimschule 12 nicht übersteigen.

Die Lehrziele des kantonalen Lehrplanes haben für die Sonderklassen für Schwachbegabte keine Gültigkeit.

In den Schulzeugnissen wird die Beurteilung der Leistung in Worten ausgedrückt.

An Sonderklassen für Schwachbegabte können die obligatorischen Lehrmittel gebraucht werden. Ebenso dürfen die Lehrmittel der Schweizerischen Hilfsgesellschaft für Geistesschwache Verwendung finden.

In der Sonderklasse A soll wenn möglich eine Turnstunde als Rhythmikstunde durchgeführt und von einer Rhythmiklehrerin in Anwesenheit des Klassenlehrers erteilt werden.

4. Sonderklasse C für sinnes- und sprachgeschädigte Schüler

Zweck

§ 19. Die Sonderklasse C dient der Schulung und Erziehung von Schülern mit Seh-, Hör- und Sprachschäden.

Klassen für normal begabte Kinder

§ 20. Können normalbegabte Kinder wegen Seh-, Hör- oder Sprachstörungen den Unterricht in Normalklassen nicht mit Erfolg besuchen, oder erfordern sie eine besonders grosse Berücksichtigung im Unterricht oder bedürfen sie einer Förderung in Hinsicht auf ihr Gebrechen, so ist die Zuweisung in eine Sonderklasse für Sinnes- oder Sprachgeschädigte in Betracht zu ziehen. Wenn nach fachärztlichem Urteil, das sich auch auf heilpädagogische Befunde zu stützen hat, eine Förderung in der Sonderklasse für Sinnes- oder Sprachgeschädigte möglich ist, sind solche Kinder dieser Klasse zuzuweisen. Nicht aufgenommen werden Kinder, deren Leiden ambulant behandelt werden kann oder so hochgradig, bzw. von solcher Art ist, dass die Einweisung in ein Heim erfolgen muss.

Aufnahme

§ 21. In die Sonderklassen für sinnes- und sprachgeschädigte Schüler werden aufgenommen:

a) Sehschwache Schüler, die bei beidäugigem Sehen (mit Brille) weniger als 0,4, aber noch mehr als 0,03 der nor-

malen Sehschärfe besitzen und bei denen sich die Sehschwäche nicht korrigieren oder beheben lässt; ebenso Kinder, bei denen der Zustand der Sehorgane eine dauernde oder vorübergehende erhebliche Schonung notwendig macht.

b) Schwerhörige Schüler, bei denen der fachärztliche Befund eine wesentliche Herabsetzung des Hörvermögens ergibt, insbesondere dann, wenn infolge des Gehördefektes auch der Sprachaufbau mangelhaft oder die übrige Persönlichkeitsentwicklung behindert ist. Ausgenommen sind Kinder, bei denen Art oder Grad der Schwerhörigkeit die Einweisung in ein entsprechendes Heim erfordert.

c) Sprachgeschädigte Schüler, d. h. Kinder mit erheblichen Sprachstörungen, wenn zur Behebung des Fehlers eine längere, sachkundige Beeinflussung und Behandlung nötig ist.

Die Schulärzte melden nach der Reihenuntersuchung im Kindergarten und in der Volksschule die stark sinnes- und sprachgeschädigten Kinder der Schulpflege, die eine fachärztliche und heilpädagogische Untersuchung veranlasst. Ausserdem wird durch jährliche Umfrage in den Kindergärten und in den Schulhäusern die Lehrerschaft aufgefordert, Kinder, die infolge der genannten Zustände in der Klasse nur schwer zu folgen vermögen, zu melden.

Die Aufnahme in die Sonderklasse C kann während des ganzen Schuljahres erfolgen.

Entlassung

§ 22. Sind die Schüler so weit gefördert, dass sie dem Unterricht in Normalklassen ohne weitere Betreuung zu folgen vermögen, dann treten sie in die ihren Leistungen entsprechende Normalklasse über.

Organisation und Unterricht

§ 23. Schüler mit Seh-, Hör- und Sprachschäden können gemeinsam unterrichtet werden, damit eine Gliederung nach Klassen möglich wird.

Die Zahl der Schüler einer Abteilung soll 15 nicht übersteigen.

Im Klassenunterricht sowie durch Einzel- und Gruppenbehandlung erhalten die Schüler eine ihrer Behinderung entsprechende individuelle Förderung.

a) Sehschwache werden in der Ausnützung ihrer Sehreste angeleitet und sollen durch geeignete Übungen eine spezielle Ausbildung der übrigen Sinnesorgane, insbesondere des Gehörs und des Tastsinns erhalten. In besonderen Fällen ist ausserdem eine Einführung in die Kenntnis der Blindenschrift angezeigt.

b) Schwerhörige erlernen das Ablesen vom Munde, erhalten eine systematische Förderung in der Artikulation, im Sprachaufbau und in den motorischen Fähigkeiten, in besonderen Fällen ausserdem eine geeignete Hörerziehung durch Hörübungen und Hörmittel.

c) Sprachgeschädigte werden durch logopädische Behandlung von ihrem Leiden befreit oder bis zur optimalen Besserung gefördert.

Der Unterricht der Sonderklassen für sinnes- und sprachgeschädigte Kinder richtet sich nach den Anforderungen des kantonalen Lehrplanes. Der Lehrer hält sich im Unterricht an die anerkannten Grundsätze und Methoden der Heilpädagogik und verwendet die entsprechenden Hilfsmittel.

Klassen für schwachbegabte Kinder

§ 24. Seh-, hör- und sprachgeschädigte Kinder, die sich als schwachbegabt erweisen, werden nach Möglichkeit einer Sonderklasse für schwachbegabte Sinnes- und Sprachgeschädigte zugewiesen. Im Klassenunterricht sowie durch Einzel- und Gruppenbehandlung erhalten die Schüler eine ihrer Behinderung entsprechende individuelle Förderung gemäss § 23 Abs. 3.

Diesen Klassen sollen nicht mehr als 12 Schüler zugeteilt werden. Für die Zuteilung gelten die in § 21 genannten Bestimmungen.

Sind die Schüler in bezug auf ihre Behinderung so weit gefördert, dass sie dem Schulunterricht ohne weitere Betreuung zu folgen vermögen, dann treten sie in die ihren Leistungen entsprechende Sonderklasse für Schwachbegabte über.

5. Sonderklasse D für Kinder mit Schul- und Verhaltensschwierigkeiten

Zweck

§ 25. Die Sonderklasse D dient:

a) der Beobachtung aller jener Kinder, deren erzieherische und schulische Schwierigkeiten in der Normalklasse nicht abgeklärt werden können. Nach Abschluss dieser Beobachtung ist vom Lehrer und vom zuständigen Schularzt der Schulpflege in einem zusammenfassenden Bericht Antrag über die weiteren Massnahmen zu stellen, wie z. B. Versetzung in eine Normalklasse, eine andere Sonderklasse, weitere Schulung in der Sonderklasse D, Fremderziehung.

b) dem Erziehungs- und Schulungsversuch bei jenen normalintelligenten Schülern, bei denen sich durch die Abklärung eine Betreuung in der Sonderklasse D als angezeigt erwiesen hat. Die Aufnahme dieser Schüler kann auch nach ambulanter Erfassung oder aus einer Beobachtungsstation erfolgen.

Aufnahme

§ 26. Der Klassenlehrer meldet nach Rücksprache mit den Eltern den Schüler zur allfälligen Versetzung in die Sonderklasse D in der Regel bis spätestens 1. Februar bei der Gemeindeschulpflege an.

Die Aufnahme in die Sonderklasse D erfolgt in der Regel auf Beginn des Schuljahres.

Entlassung

§ 27. Je nach Verlauf des Erziehungs- und Schulungsversuches (§ 25 b) können die Schüler in eine Normalklasse übertreten oder einer andern Institution zugewiesen werden. Der Übertritt in eine Normalklasse erfolgt in der Regel nur auf Beginn eines Schuljahres.

Organisation und Unterricht

§ 28. Die Abteilungen sind nach Möglichkeit so zu gestalten, dass sich in ihnen nur Schüler einer einzigen Schulklasse befinden. Die Zahl der Schüler soll in der Regel in einer einklassigen Abteilung 15, in einer mehrklassigen 12 nicht überschreiten.

In der Sonderklasse D soll wenn möglich eine Turnstunde als Rhythmikstunde durchgeführt und von einer Rhythmiklehrerin in Anwesenheit des Klassenlehrers erteilt werden.

Klassen in Verbindung mit Heimen

§ 29. Für Schüler, bei denen der Erziehungs- und Schulungsversuch durch besondere Verhältnisse im Elternhaus gefährdet ist, können Klassen in Verbindung mit Tagesheimen oder Wocheninternaten geführt werden.

Diese Klassen sollen in der Regel nicht mehr als 12 Schüler zählen.

II. Sonderschulung

1. Sonderschulung von Kindern im Volksschulalter

Anwendungsbereich der Sonderschulung

§ 30. Ein Kind ist einer Sonderschulung zuzuführen:

— wenn geistige oder körperliche Gebrechen es hindern, dem Unterricht einer Sonderklasse zu folgen;

— wenn die Einweisung in eine Sonderklasse trotz der in § 2 Abs. 3 des Reglementes genannten Mittel nicht möglich ist (Zweckverband, Zuteilung von Schülern in eine andere Schulgemeinde);

— wenn die Schulung Organisationsformen voraussetzt, die in den Sonderklassen nicht angewendet werden können.

Die Zuweisung zur Sonderschulung hat auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses zu erfolgen.

Für die Dauer der Schulpflicht haben diese Kinder Anspruch auf eine ihren Gebrechen und ihrer Bildungsfähigkeit besonders angepasste Schulung und Erziehung.

Anordnung einer Sonderschulung

§ 31. Die Schulpflege sorgt in Verbindung mit den Eltern oder Besorgern für die geeignete Schulung.

Erfordern die Umstände die Unterbringung des Kindes ausserhalb der Familie oder die Einweisung in eine seiner Bildungsfähigkeit angepasste Sonderschule oder Anstalt, so ordnet die Schulpflege mit der Zustimmung der Eltern oder der vormundschaftlichen Gewalt die entsprechende Massnahme an. Kann die Zustimmung nicht beigebracht werden, so benachrichtigt die Schulpflege die Organe der Jugendfürsorge.

Bevor Schüler, die ausserhalb der Schulgemeinde des Wohnorts zur Schule gehen, einer Sonderschulung zugeführt werden, ist die Schulpflege des Wohnortes anzuhören.

Im Beschluss der Schulpflege betreffend die Zuweisung zur Sonderschulung ist der Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt ausdrücklich auf die Möglichkeit des Rekurses an die Bezirksschulpflege hinzuweisen.

Einrichtungen zur Sonderschulung

§ 32. Die Sonderschulung umfasst:

a) Schulen für Praktisch-Bildungsfähige;
b) Schulen für körperlich gebrechliche Kinder;
c) Unterricht in Blinden-, Taubstummen-, Schwerhörigen- und Krankenanstalten sowie in Heimen für körperlich und geistig gebrechliche oder schwererziehbare Kinder;
d) Einzelunterricht für kranke oder körperlich oder geistig behinderte Kinder, die nicht in die vorgenannten Institutionen eingewiesen werden können;
e) Zusätzliche Einzel- und Gruppenbehandlung.

Als Schulen im Sinne dieses Paragraphen gelten Abteilungen von mehr als 5 Schülern.

Lehrer

§ 33. Die Lehrer für die Sonderschulung müssen im Besitz des entsprechenden Fähigkeitsausweises sein und die für die Erfüllung ihrer Aufgabe nötige zusätzliche Ausbildung erworben haben. An der Schule für Praktisch-Bildungsfähige können der Entwicklungsstufe des Kindes entsprechend auch zusätzlich ausgebildete Kindergärtnerinnen eingesetzt werden; über die Zulassung weiterer Lehrkräfte entscheidet der Erziehungsrat.

Aufsicht

§ 34. Die Einrichtungen der Sonderschulung unterstehen gemäss den Bestimmungen für die allgemeine Volksschule der Aufsicht durch die Gemeinde- und Bezirksschulpflege. Unterhalten zürcherische Gemeinden Sonderschuleinrichtungen ausserhalb ihres Gemeindegebietes, so bezeichnet der Erziehungsrat die für die Aufsicht zuständigen Gemeinde- und Bezirksschulpflegen.

Schulen für Praktisch-Bildungsfähige

§ 35. Die Schule für Praktisch-Bildungsfähige übernimmt die Aufgabe, Kindern, die wegen ihrer Geistesschwäche dem

Unterricht in der Sonderklasse A nicht zu folgen vermögen, eine ihrer geistigen Veranlagung entsprechende Förderung zuteil werden zu lassen.

Im Vollausbau umfasst die Schule für Praktisch-Bildungsfähige:

Einführungsgruppen
Arbeitsgruppen
Schulungsgruppen

Einer Lehrkraft sollen nicht mehr als 12 Schüler zugewiesen werden.

Schulen für körperlich gebrechliche Kinder

§ 36. Die Schulen für körperlich gebrechliche Kinder dienen der Sonderschulung vorschulpflichtiger und schulpflichtiger Kinder, für die ein zweckmässiger Unterricht in Normalklassen oder Sonderklassen nicht möglich ist.

Die Förderung der Kinder erfolgt durch eine in jedem Einzelfall abgestimmte Verbindung von Klassenunterricht, Einzelunterricht und besonderen Kursen.

Ein Facharzt sorgt für die medizinische Betreuung. Er überwacht die Entwicklung der Schüler und stellt die Behandlungsprogramme auf.

Einzelunterricht für körperlich oder geistig gebrechliche oder kranke Kinder

§ 37. Körperlich gebrechliche Kinder, die in der Familie erzogen werden, aber keine Sonderschule besuchen können, erhalten Einzelunterricht; ebenso chronisch kranke Kinder, die in der Familie gepflegt werden.

Einzelunterricht können auch geistig gebrechliche Kinder erhalten, die in der Familie erzogen werden, sofern die Einweisung in eine Schule für Praktisch-Bildungsfähige nicht möglich ist.

Kurse für sinnes- und sprachgeschädigte Schüler

§ 38. Für sprachgeschädigte Schüler, deren Leiden ambulant behandelt werden kann oder die wegen der örtlichen Verhältnisse keine Sonderklasse besuchen können, sind wenn immer möglich Sprachheilkurse einzurichten. Ebenso können für Schwerhörige Abseh- und Hörtrainingskurse und für Sehschwache und Legastheniker (Kinder mit spez. Lese- und

Rechtschreibeschwäche) entsprechende Übungskurse durchgeführt werden.

Der Schularzt oder ein von der Schulpflege bestimmter Heilpädagoge stellt Antrag auf die ambulante Behandlung von sinnes- und sprachgeschädigten Kindern; er kann zur Begutachtung von Einzelfällen einen Facharzt beiziehen. Der Präsident der Schulpflege verfügt die Sonderbehandlung.

Wo die örtlichen Verhältnisse es erfordern, sind für die ambulante Behandlung neben- oder vollamtliche Heilpädagogen einzusetzen, welche über die zusätzliche Fachausbildung zur Behandlung von sinnes- und sprachgeschädigten Kindern verfügen.

Kurse für Schüler mit schlechter gesundheitsgefährdender Körperhaltung

§ 39. Schulgemeinden können für Schüler mit schlechter, gesundheitsgefährdender Körperhaltung Kurse für Haltungsturnen einrichten. Die Aufnahme in diese Kurse erfolgt auf Antrag des Schularztes durch die Schulpflege.

Nachhilfeunterricht

§ 40. Nachhilfeunterricht kann in Gruppen, ausnahmsweise auch einzeln, Schülern erteilt werden, die aus andern Sprachgebieten oder Schulverhältnissen zugezogen sind und deshalb den Anschluss an die ihrem Alter entsprechende Klasse nicht finden. Am Nachhilfeunterricht können auch Schüler teilnehmen, die wegen Krankheit oder eines Erholungsaufenthaltes längere Zeit von der Schule abwesend waren und dadurch in Rückstand kamen. Auf Antrag des Schularztes kann ein Kind während längerer Krankheit Einzelunterricht erhalten.

2. Sonderschulung im vor- und nachschulpflichtigen Alter

§ 41. Bildungsfähige, aber sinnes- oder sprachgeschädigte, körperlich gebrechliche oder sonstwie einer Förderung bedürftige Kinder können vor Beginn der Schulpflicht einer Sonderschulung in Kindergärten teilhaftig werden, wenn die Art des Gebrechens dies erfordert. Die Sonderschulung körperlich oder geistig behinderter oder schwererziehbarer Kinder kann auch über die Dauer der Schulpflicht hinaus er-

streckt werden, sofern dies dem Abschluss der Volksschulbildung dient.

3. Sonderschulung in Kindergärten

Sonderkindergärten

§ 42. Neben den Normalkindergärten können die Gemeinden Sonderkindergärten für bildungsfähige, aber sinnes- oder sprachgeschädigte, körperlich gebrechliche oder sonstwie einer besondern Förderung bedürftige Kinder vom 4. Altersjahr an einrichten.

Sprachheilkindergärten

§ 43. In die Sprachheilkindergärten werden Kinder mit Sprachstörungen aufgenommen; sie erfahren dort eine ihren Sprachschäden angepasste Betreuung und Behandlung.

Die Gemeinden sind berechtigt, für vorschulpflichtige Kinder auch ambulante Behandlungen in Sprachheilkursen durchzuführen.

Durch jährliche, von den Gemeindeschulpflegen durchgeführte Umfragen werden die Kindergärtnerinnen aufgefordert, Kinder mit Sprachstörungen dem Schularzt zu melden; wo Reihenuntersuchungen durchgeführt werden, merkt sich ausserdem der Schularzt die sprachgeschädigten Kinder vor.

Der Schularzt stellt in Zusammenarbeit mit einem Logopäden der Schulpflege Antrag auf Durchführung von ambulanten Behandlungen oder Aufnahme in einen Sprachheilkindergarten.

Ein Sprachheilkindergarten wird von einer logopädisch ausgebildeten Kindergärtnerin geführt. Während mindestens 10 Wochenstunden besorgt eine Logopädin die zusätzliche individuelle Behandlung der Kinder. Die ärztliche Betreuung erfolgt durch den Schularzt, der, wenn nötig, Fachärzte beizieht.

In einem Sprachheilkindergarten sind höchstens 15 Kinder aufzunehmen.

Ein sprachgeschädigtes Kind besucht den Sprachheilkindergarten so lange, bis die Störung behoben ist. Die bei Schuleintritt noch nicht geheilten Kinder sind ambulant weiter zu behandeln oder in eine Sonderklasse für Sprachgeschädigte einzuweisen.

Kindergärten für schwerhörige Kinder

§ 44. In die Kindergärten für Schwerhörige werden Kinder mit Hörstörungen aufgenommen; sie erfahren dort eine ihren Hörschäden angepasste Betreuung und Behandlung.

In einem Kindergarten für Schwerhörige sind höchstens acht Kinder aufzunehmen.

Der Kindergarten für Schwerhörige wird von einer für ihre Aufgaben speziell ausgebildeten Kindergärtnerin geführt; ein Taubstummenlehrer und eine Logopädin übernehmen die zusätzliche individuelle Behandlung der Kinder.

4. Kosten

Verpflichtung der Gemeinde

§ 45. Die Gemeinden tragen die Kosten für die Sonderschulung.

Beiträge des Kantons

§ 46. Der Staat unterstützt die Sonderschulung entsprechend den §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919/1. April 1962 (Leistungsgesetz).

Bei Unterrichtseinrichtungen von Gemeinden entspricht der Staatsbeitrag dem Betrag der Leistungen an das Volksschulwesen nach der Beitragsklasse der entsprechenden Schulgemeinde. Vorbehalten bleibt § 13 Abs. 3 des Leistungsgesetzes.

Bei privaten Unterrichtsanstalten richtet sich der Staatsbeitrag nach § 13 Abs. 2 des Leistungsgesetzes.

Erfolgt die Sonderschulung ausserhalb der Einrichtungen der Gemeinde und werden diese Einrichtungen nicht durch Staatsbeiträge unterstützt, so leistet der Staat den Gemeinden Beiträge bis zu drei Vierteln ihrer Kosten.

III. Entlassung aus der Schulpflicht

§ 47. Die Schulpflege befreit bildungsunfähige Kinder auf Grund eines Zeugnisses des Schularztes unter Anzeige an die Bezirksschulpflege von der Schulpflicht.

Im Beschluss über die Entlassung aus der Schulpflicht sind die Eltern oder die Inhaber der elterlichen Gewalt auf die Möglichkeit des Rekurses an die Bezirksschulpflege aufmerksam zu machen.

IV. Schlussbestimmung

§ 48. Das Reglement tritt auf den 1. Januar 1966 in Kraft. Inkraftsetzung

Zürich, den 2. November 1965.

Im Namen des Erziehungsrates

Der Erziehungsdirektor: Dr. W. König

Der Direktionssekretär: Dr. R. Roemer

Vollziehungsverordnung zum Gesetz über Jagd und Vogelschutz (Jagdverordnung)

(Vom 4. November 1965)

Der Regierungsrat,

in Ausführung von § 59 Absatz 2 des Gesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929,

verordnet:

I. Jagdrecht

§ 1. Zur Ausübung der Jagd ist nur der Inhaber eines staatlichen Jagdpasses berechtigt. Jagdberechtigung

Persönliche Begleiter, die die Jagd nicht ausüben, und Jagdgehilfen benötigen keinen Jagdpass. Jagdgehilfen muss der Jagdpächter eine Jagdkarte ausstellen, wofür bei unmündigen Jagdgehilfen die Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt erforderlich ist.

§ 2. Der Jagdpass darf erst nach dem Vorliegen aller gesetzlichen und vertraglichen Erfordernisse ausgehändigt werden. Erfordernisse der Ausgabe

§ 3. Der Bewerber um einen Jagdpass hat sich durch ein Zeugnis der Gemeindebehörde seines Wohnortes darüber auszuweisen, dass keine Ausschlussgründe gemäss § 11 des Jagdgesetzes vorliegen. Ausschlussgründe

Jagdpassbewerber, die im Laufe des vergangenen Jahres vor der Jagdpassbewerbung Inhaber eines zürcherischen Revierpächter-, Aufseher- oder Gästepasses waren und denen er